



Wien, am 12. Jänner 2022

Richtlinien gemäß der seit **11.01.2022** gültigen

Covid-Verordnung

für **ALLE** nicht dem „Spitzensport“ zugehörigen **Spielklassen** (= i.d.R. unterhalb SL/BL)

- 1) **Es ist in allen Ligen der Landesverbände die 2G-Regel anzuwenden:**
Das entspricht einer mindestens zweimaligen Covid-Impfung oder einer nachweisbaren Covid-Genesung innerhalb der letzten 6 Monate.
- 2) **Anwesenheitsliste:** Für jeden Öffnungstag ist eine **Anwesenheitsliste** zu führen, und diese ist mindestens 28 Tage aufzuheben und sollte jederzeit griffbereit sein.
- 3) **Maximale Teilnehmer:** Sportveranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze (z.B. Trainings) dürfen nur mit maximal 25 Personen stattfinden.
„**Zugewiesener Sitzplatz**“ ist nur dann gegeben, wenn die nummerierten Sitzplätze mit der Nummer auf der Zugangsberechtigung (z.B. „Eintrittskarte“) übereinstimmt.
- 4) **Desinfektionsmittel** müssen auf jeder Bahn zur Verfügung stehen.
Auf die Verwendung der üblichen Befeuchtungsschwämme ist zu verzichten!
- 5) **Garderoben und Hygienräume** (Duschen) dürfen verwendet werden, dabei sind die **allgemeinen Hygieneregeln** unbedingt einzuhalten.
– regelmäßiges Lüften wird empfohlen und vorherige Desinfektion ist ratsam!
- 6) Personen, die **Symptome** aufweisen oder sich **krank fühlen**, dürfen am Trainingsbetrieb und Testspielbetrieb **nicht teilnehmen**.
- 7) **Kantinenbetrieb:** Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich; die **Ausgabe von Konsumation darf nur bis längstens 22.00 Uhr erfolgen**.
- 8) **Öffnungszeiten:** Die Sportausübung in Sportstätten darf nur von 05.00 bis 22.00 Uhr erfolgen; nach 22.00 Uhr ist die Sportanlage (incl. Kantinen- und Aufenthaltsbereich) zügig zu verlassen.
- 9) Jede Sportstätte braucht einen COVID 19-Beauftragten. Eine Möglichkeit zur Ausbildung bietet der Online-Ausbildungskurs des Roten Kreuzes oder jede andere Institution, die diesen Kurs anbietet. Es besteht keine Ausbildungspflicht aber der COVID 19-Beauftragte muss zumindest Kenntnis über das Präventionskonzept haben, sowie die örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten und über den Ablauf haben. Er dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des Konzeptes zu überwachen. Die Sport Austria empfiehlt, den Ausbildungskurs zu machen.

<https://www.roteskreuz.at/wien/veranstaltungssicherheit/covid-19-beauftragter>

Wien, am 12.01.2022

Mit sportlichem Gruß

Andreas Lepsi

Im Auftrag des ÖSKB-Bundesvorstandes

Genauere Definierungen kann man in den FAQ bei der Sportaustria.at nachlesen.

ÖSTERREICHISCHER SPORTKEGEL- und BOWLINGVERBAND
Mitglied International Bowling Federation

Anschrift: Huglgasse 13-15/2/2/6

A – 1150 Wien (Austria)

ZVR-Zahl: 824397373

E-Mail: oeskb@aon.at

Website: www.oeskb.at

Telefon: 0043 (0) 1 982 1802

Mobil: 0043 (0) 660 598 27 21

IBAN: AT21 1400 0040 1060 0974

